

HONORARVERTRAG

zwischen

Träger bzw. Kita mit Anschrift eintragen

und

Herrn/ Frau:

Ausbildung/Beruf:

Anschrift:

§ 1

Selbstständige freiberufliche Tätigkeit

- (1) Herr /Frauwird beauftragt, ausschließlich als selbständig freiberufliche/r Mitarbeiter/in nachfolgende Aufgabe(n) zu verrichten:
- (2) Der Beginn der Honorartätigkeit wird auffestgesetzt und endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 2

Honorar

- (1) Für die in § 1 näher bezeichnete Tätigkeit wird ein Honorar von € (inkl. gesetzl. MWSt.) pauschal bezahlt. Das Honorar beinhaltet die Vor- und Nachbereitung. Fahrtkosten werden nach den Tarifen für die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) oder den eigenen PKW erstattet (0,35 € je km). Andere Aufwendungen werden nur nach vorheriger Absprache erstattet. Für die anfallenden Kosten tritt der/die Referent/in in Vorlage. Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Belege.

- (2) Mit der Honorarzahlung sind alle Ansprüche des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin abgegolten. Das Honorar ist einkommensteuerpflichtig und von dem/der Mitarbeiter/-in im Rahmen der eigenen Steuerklärung zu versteuern. Auf die Rentenversicherungspflicht für selbstständig tätige Dozenten/innen nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wird hingewiesen.
- (3) Bei Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe ist der Arbeitsverwaltung unaufgefordert Meldung über die Honorartätigkeit zu machen.
- (4) Nach Durchführung der Veranstaltungen in vereinbarter Weise erfolgt die Auszahlung bargeldlos auf Nachweis (s. beil. Formular Honorarrechnung). Das vereinbarte Honorar wird 14 Tage nach Eingang der Rechnung bei der Kindergartenfachberatung fällig.
- (5) Die Veranstaltung findet nur statt, wenn bis zum (*Datum eintragen, 2 Wochen vorher*) die verbindliche Anmeldung von mindestens Personen vorliegt. Erfolgt die Absage in Textform durch die Fachberatung bis zu diesem Zeitpunkt, besteht kein Honoraranspruch. Bei einer Absage bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung kann der Honorarbeauftragte bis zu 60%, danach bis zu 100% des vereinbarten Honorars geltend machen. Ersparte Aufwendungen sind in jedem Fall in Abzug zu bringen.

§ 3 Versicherung

- (1) Über den *Träger* (eintragen) besteht für freiberufliche Mitarbeiter/innen keine Kranken- und Unfallversicherung.
- (2) Es ist dem/der Mitarbeiter/-in freigestellt, sich nach § 9 SGB V gegen Krankheit bzw. nach § 6 SGB VII freiwillig bei der Berufsgenossenschaft gegen Unfälle zu versichern.

§ 4 Datenschutz

Der Honorarbeauftragte ist verpflichtet, die ihr/ihm durch ihre/seine Tätigkeit bekannt werdenden personenbezogenen Daten nur für die im Honorarvertrag vereinbarte Leistung zu nutzen. Die Nutzung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten darüber hinaus ist dem/der Honorarbeauftragten nicht gestattet.

Die jeweils gültigen Regelungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 5
Weitere Vereinbarungen

- (1) Zusatzvereinbarungen gemäß Anlage 1 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Weitere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Sachen haftet der *Träger eintragen* **nicht**.
- (4) Der/die Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, keine Werbung für eigene Angebote / andere Institutionen während der Durchführung bzw. im Anschluss des Kurses ohne ausdrückliche vorherige Absprache und Genehmigung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Göppingen zu machen.

Ort, den

.....
Für den Träger/die Kita

.....
Honorarkraft